

Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und der Aulen des Schulverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 73 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2005 folgende Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und Aulen des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Schulverband Bungsberg unterhält jeweils eine Schule/Schulturnhalle in Schönwalde a.B. und Hansühn als öffentliche Einrichtungen.

Sie stehen zur Verfügung:

- a) dem Schulsport der jeweiligen Schulen
- b) der offenen Ganztagschule
- c) dem freien Sport
den Sportvereinen im Bereich des Schulverbandes Bungsberg, den sonstigen Sportgemeinschaften des Schulverbandes Bungsberg sowie den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auf Antrag ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
- d) den Kindergärten der verbandsangehörigen Gemeinden,
- e) der hauptamtlichen Jugendpflege des Schulverbandes Bungsberg für die Turnhalle in Schönwalde. Entsprechendes gilt auch für die Nutzung einer hauptamtlichen Jugendpflege in der Gemeinde Wangels für die Turnhalle Hansühn.
- f) für sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, die von dem Schulverbandsvorsteher von Fall zu Fall genehmigt werden können.

Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch, der Unterricht/Schulsport hat in jedem Fall Vorrang.

§ 2 Benutzungszeiten

- 1) Anträge auf die Benutzung der Schulräume/Turnhallen nimmt die Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte in Schönwalde entgegen. Sie koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf.
- 2) Die Schulräume/Hallen bleiben während der Ferien geschlossen. In Ausnahmefällen entscheidet der Verbandsvorsteher. Der hauptamtlichen Jugendpflege der verbandsangehörigen Gemeinden ist die Nutzung in den Ferienzeiten unter Berücksichtigung der Jugendschutzgesetze gestattet. Ein Anspruch auf eine Warmwasserversorgung und Heizung besteht während der Ferien nicht. Die Termine sind mit dem Rektor/ Schulhausmeister abzustimmen und der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Benutzung kann vom Verbandsvorsteher für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

- a) die Schulräume/Hallen unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
- b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

- 1) Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- 2) Der Antragsteller benennt schriftlich den jeweiligen Verantwortlichen. Ein Wechsel in der Person ist dem Amt Ostholstein- Mitte unverzüglich anzuzeigen. Der Verantwortliche oder dessen Stellvertreter muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Er ist für seine Gäste/Gruppe bzw. seinen Verein dem Schulverband gegenüber verantwortlich.
- 3) Der Antragsteller verpflichtet sich, dass die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzungstagebuch eingetragen werden; Schäden sind außerdem unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 4) Der Antragsteller weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung besteht.
- 5) Der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Benutzungsgebühr.
- 6) Das Benutzungsentgelt wird nach besonderer Regelung erhoben (siehe Anlage Gebührenteil zu dieser Satzung).
- 7) Für Kindergärten und die hauptamtliche Jugendpflege der verbandsangehörigen Gemeinden ist die Nutzung unentgeltlich.
- 8) Veranstaltungen, die vom Landessportverband oder einer seiner Untergliederungen, oder von einem dem Schulverband angehörenden Verein ausgerichtet werden, sind kostenfrei.
- 9) Die Veranstaltungen der verbandsangehörigen Schulvereine sind unentgeltlich.

§ 4 Verhalten in den Schulräumen/der Halle

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht nutzungsgerechte/sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- 2) Das Rauchen ist in **allen Räumen nicht erlaubt**. Der Ausschank von Getränken und deren Verzehr ist in allen Räumen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank und Verzehr bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Flohmärkten des Schulvereins und der Jugendpflege. Hierfür ist eine entsprechende Ausschankerlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes erforderlich, sowie die Genehmigung des Schulverbandsvorstehers. Das Mitbringen von Tieren in die Schulräume/Hallen ist nicht gestattet.
- 3) Die Spielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleieräume betreten werden. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die

Spielfläche nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht färbende Sohlen haben. Diese Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.

- 4) Die Nutzung/der Sportunterricht, Übungsbetrieb bzw. die (Sport-)Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten/Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.
- 5) Die/der verantwortliche Leiter verlässt als Letzte/Letzter die Schulräume/Halle. Sie/Er hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzungstagebuch einzutragen. Der Übungsleiter muss sich davon überzeugen, dass die von seiner Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind und die Beleuchtungsanlage ausgeschaltet ist.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Der Rektor der jeweiligen Schule übt das Hausrecht über die entsprechenden Räumlichkeiten/ Turnhalle aus. Während der Abwesenheit des Rektors wird das Hausrecht besonders während der außerschulischen Nutzung vom Hausmeister ausgeübt. Dem Rektor, Hausmeister oder den sonst vom Schulverband Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzerordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten/der Halle weisen. Der Verbandsvorsteher kann die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Verbandsversammlung schriftlich Widerspruch erheben.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- 1) Der Schulverband Bungsberg überlässt den Benutzern die Schulräume/die Räume der Sporthalle und die Geräte, die im Eigentum des Schulverbandes sind, zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband Bungsberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Bungsberg und deren Bediensteten und Beauftragten. Die Benutzerin/der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann der Schulausschuss hiervon Befreiung erteilen.

- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes Bungsberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 7 Veranstaltungen mit Zuschauern

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Benutzerin/der Benutzer das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehene Teile der Schulräume/Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Die Benutzerin/der Benutzer sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 8 Ausschluss von der Hallenbenutzung

Die Benutzerin/der Benutzer kann von der Schulverbandsversammlung von der Hallenbenutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn wiederholt gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turnhallen des Schulverbandes Bungsberg vom 15. Juli 1997, sowie die Änderungssatzung vom 14.01.2002 außer Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 12.12.2005

Schulverband Bungsberg
Der Schulverbandsvorsteher


(Hans- Alfred Plötner)



Anlage (Gebührenteil)
zur Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und der Aulen
des Schulverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 73 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2005 folgende Gebührenanlage zur Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Sporthallen sowie der Aulen des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Überlassung der vorhandenen Räumlichkeiten einschl. der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1.	Für einen Klassen- und Sonderunterrichtsraum (außer Küche und Musikraum) je Raum und Doppelstunde	2,50€
2.	Für einen Musikraum mit Klavierbenutzung je Raum und Flügelbenutzung und Doppelstunde	4,00€
3.	Für eine Küche je Doppelstunde	18,00€
4.	Für die Benutzung der Aulen pro Tag und Veranstaltung	50,00€
5.	Die Benutzungsgebühr in den Sporthallen wird für sportliche/nicht sportliche Veranstaltungen pro Stunde wie folgt festgesetzt:	
	<i>Sporthalle Schönwalde</i>	
	Vereine und Verbände aus dem Bereich des Schulverbandes Bungsberg	7,00€
	Sonstige Benutzer	11,00€
	<i>Sporthalle Hansühn</i>	
	Vereine und Verbände aus dem Bereich des Schulverbandes Bungsberg	6,00€
	Sonstige Benutzer	9,00€

- (2) Der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, auf Antrag von der Erhebung einer Benutzungsgebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen.
- (3) Für die Überlassung der Räumlichkeiten an Benutzer, welche aus der Inanspruchnahme einen gewerblichen Nutzen ziehen, wird zu der oben genannten Gebühr ein Aufschlag von 50 v.H. oder in Höhe von 10% des nachzuweisenden Umsatzes aus der Veranstaltung erhoben. Die jeweils höhere Gebühr ist zu erheben.

§ 2

Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der/die Benutzer sind zur bargeldlosen Überweisung der Gebühren, Aufschläge und Auslagenerstattung innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Amtskasse Ostholstein- Mitte verpflichtet. Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, der Benutzer und diejenige/derjenige, die/der den Schulverband Bungsberg zur Bereitstellung der Räume veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

In- Kraft- Treten

Diese Anlage (Gebührenteil) tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turnhallen des Schulverbandes Bungsberg vom 15. Juli 1997, sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.01.2002 außer Kraft.

Die Anlage (Gebührenteil) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 12.12.2005

Schulverband Bungsberg
Der Schulverbandsvorsteher


(Hans- Alfred Plötner)



**Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und der Aulen
des Schulverbandes Bungsberg**

Aufgrund des § 73 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2005 folgende Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und Aulen des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

§ 1 – Allgemeines

Der Schulverband Bungsberg unterhält jeweils eine Schule/Schulturnhalle in Schönwalde a.B. und Hansühn als öffentliche Einrichtungen.

Sie stehen zur Verfügung:

- a) dem Schulsport der jeweiligen Schulen
- b) der offenen Ganztagschule
- c) dem freien Sport
den Sportvereinen im Bereich des Schulverbandes Bungsberg, den sonstigen Sportgemeinschaften des Schulverbandes Bungsberg sowie den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auf Antrag ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
- d) den Kindergärten der verbandsangehörigen Gemeinden,
- e) der hauptamtlichen Jugendpflege des Schulverbandes Bungsberg für die Turnhalle in Schönwalde. Entsprechendes gilt auch für die Nutzung einer hauptamtlichen Jugendpflege in der Gemeinde Wangels für die Turnhalle Hansühn.
- f) für sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, die von dem Schulverbandsvorsteher von Fall zu Fall genehmigt werden können.

Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch, der Unterricht/Schulsport hat in jedem Fall Vorrang.

§ 2 – Benutzungszelten

- 1) Anträge auf die Benutzung der Schulräume/Turnhallen nimmt die Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte in Schönwalde entgegen. Sie koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf.
- 2) Die Schulräume/Hallen bleiben während der Ferien geschlossen. In Ausnahmefällen entscheidet der Verbandsvorsteher. Der hauptamtlichen Jugendpflege der verbandsangehörigen Gemeinden ist die Nutzung in den Ferienzeiten unter Berücksichtigung der Jugendschutzgesetze gestattet. Ein Anspruch auf eine Warmwasserversorgung und Heizung besteht während der Ferien nicht. Die Termine sind mit dem Rektor/ Schulhausmeister abzustimmen und der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Benutzung kann vom Verbandsvorsteher für einzelne Benutzungszelten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn
 - a) die Schulräume/Hallen unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
 - b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

§ 3 – Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

- 1) Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- 2) Der Antragsteller benennt schriftlich den jeweiligen Verantwortlichen. Ein Wechsel in der Person ist dem Amt Ostholstein-Mitte unverzüglich anzuzeigen. Der Verantwortliche oder dessen Stellvertreter muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Er ist für seine Gäste/Gruppe bzw. seinen Verein dem Schulverband gegenüber verantwortlich.
- 3) Der Antragsteller verpflichtet sich, dass die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzungstagebuch eingetragen werden; Schäden sind außerdem unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 4) Der Antragsteller weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung besteht.
- 5) Der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Benutzungsgebühr.
- 6) Das Benutzungsentgelt wird nach besonderer Regelung erhoben (siehe Anlage Gebührenteil zu dieser Satzung).
- 7) Für Kindergärten und die hauptamtliche Jugendpflege der verbandsangehörigen Gemeinden ist die Nutzung unentgeltlich.
- 8) Veranstaltungen, die vom Landessportverband oder einer seiner Untergliederungen, oder von einem dem Schulverband angehörenden Verein ausgerichtet werden, sind kostenfrei.
- 9) Die Veranstaltungen der verbandsangehörigen Schulvereine sind unentgeltlich.

§ 4 – Verhalten in den Schulräumen/der Halle

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht nutzungsgerechte/sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- 2) Das Rauchen ist in **allen Räumen nicht erlaubt**. Der Ausschank von Getränken und deren Verzehr ist in allen Räumen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank und Verzehr bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Flohmärkten des Schulvereins und der Jugendpflege. Hierfür ist eine entsprechende Ausschankerlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes erforderlich, sowie die Genehmigung des Schulverbandsvorstehers. Das Mitbringen von Tieren in die Schulräume/Hallen ist nicht gestattet.
- 3) Die Spielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleieräume betreten werden. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Spielfläche nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht färbende Sohlen haben. Diese Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.
- 4) Die Nutzung/der Sportunterricht, Übungsbetrieb bzw. die (Sport-)Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten/Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.
- 5) Die/der verantwortliche Leiter verlässt als Letzte/Letzter die Schulräume/Halle. Sie/Er hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzungstagebuch einzutragen. Der Übungsleiter muss sich davon überzeugen, dass die von seiner Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind und die Beleuchtungsanlage ausgeschaltet ist.

§ 5 – Aufsicht und Hausrecht

Der Rektor der jeweiligen Schule übt das Hausrecht über die entsprechenden Räumlichkeiten/ Turnhalle aus. Während der Abwesenheit des Rektors wird das Hausrecht besonders während der außerschulischen Nutzung vom Hausmeister ausgeübt. Dem Rektor, Hausmeister oder den sonst vom Schulverband Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzerordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten/der Halle weisen. Der Verbandsvorsteher kann die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Verbandsversammlung schriftlich Widerspruch erheben.

§ 6 – Haftung und Schadenersatz

- 1) Der Schulverband Bungsberg überlässt den Benutzern die Schulräume/die Räume der Sporthalle und die Geräte, die im Eigentum des Schulverbandes sind, zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband Bungsberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Bungsberg und deren Bediensteten und Beauftragten. Die Benutzerin/der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann der Schulausschuss hiervon Befreiung erteilen.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes Bungsberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 7 – Veranstaltungen mit Zuschauern

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Benutzerin/der Benutzer das erforderliche Ordnung- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehene Teile der Schulräume/Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Die Benutzerin/der Benutzer sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 8 – Ausschluss von der Hallenbenutzung

Die Benutzerin/der Benutzer kann von der Schulverbandsversammlung von der Hallenbenutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn wiederholt gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turnhallen des Schulverbandes Bungsberg vom 15. Juli 1997, sowie die Änderungssatzung vom 14.01.2002 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 12.12.2005

Schulverband Bungsberg – L.S. – Der Schulverbandsvorsteher

gez. H. - A. Plötner

Anlage (Gebührenteil)

zur Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Turnhallen und der Aulen des Schulverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 73 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2005 folgende Gebührenanlage zur Satzung über die Benutzung von Schulräumen, der Sporthallen sowie der Aulen des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

§ 1 – Gebühren

- (1) Für die Überlassung der vorhandenen Räumlichkeiten einschl. der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Für einen Klassen- und Sonderunterrichtsraum (außer Küche und Musikraum) je Raum und Doppelstunde 2,50 €
2. Für einen Musikraum mit Klavierbenutzung je Raum und Flügelbenutzung und Doppelstunde 4,00 €
3. Für eine Küche je Doppelstunde 18,00 €
4. Für die Benutzung der Aulen pro Tag und Veranstaltung 50,00 €

5. Die Benutzungsgebühr in den Sporthallen wird für sportliche/ nicht sportliche Veranstaltungen pro Stunde wie folgt festgesetzt:

Sporthalle Schönwalde

Vereine und Verbände aus dem Bereich des Schulverbandes Bungsberg 7,00 €
Sonstige Benutzer 11,00 €

Sporthalle Hansühn

Vereine und Verbände aus dem Bereich des Schulverbandes Bungsberg 6,00 €
Sonstige Benutzer 9,00 €

- (2) Der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, auf Antrag von der Erhebung einer Benutzungsgebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen.

- (3) Für die Überlassung der Räumlichkeiten an Benutzer, welche aus der Inanspruchnahme einen gewerblichen Nutzen ziehen, wird zu der oben genannten Gebühr ein Aufschlag von 50 v.H. oder in Höhe von 10% des nachzuweisenden Umsatzes aus der Veranstaltung erhoben. Die jeweils höhere Gebühr ist zu erheben.

§ 2 – Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der/die Benutzer sind zur bargeldlosen Überweisung der Gebühren, Aufschläge und Auslagenerstattung innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Amtskasse Ostholstein-Mitte verpflichtet. Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, der Benutzer und diejenige/derjenige, die/der den Schulverband Bungsberg zur Bereitstellung der Räume veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – In-Kraft-Treten

Diese Anlage (Gebührenteil) tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turnhallen des Schulverbandes Bungsberg vom 15. Juli 1997, sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.01.2002 außer Kraft.

Die Anlage (Gebührenteil) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 12.12.2005

Schulverband Bungsberg – L.S. – Der Schulverbandsvorsteher

gez. Hans- Alfred Plötner